

Lexikon
Geschichtswissenschaft

Hundert Grundbegriffe

Herausgegeben von
Stefan Jordan

Philipp Reclam jun. Stuttgart

K

02-1403

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Lexikon Geschichtswissenschaft : hundert Grundbegriffe /
Hrsg.: Stefan Jordan. – Stuttgart : Reclam, 2002

ISBN 3-15-010503-X

14

CB 077.01

46.63



14014105780401

Alle Rechte vorbehalten.

© 2002 Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart

Satz und Druck: Reclam, Ditzingen. Printed in Germany 2002

Buchbinderische Verarbeitung: Kösel, Kempten

RECLAM ist eine eingetragene Marke

der Philipp Reclam jun. GmbH & Co., Stuttgart

ISBN 3-15-010503-X

www.reclam.de

- Frances A. Yates: *The Art of Memory*. London 1972.
- Yosef Hayim Yerushalmi: *Zakor: Erinnere dich! Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis*. Berlin 1988.
- Saul Friedländer: *Memory, History, and the Extermination of the Jews of Europe*. Bloomington/Indianapolis 1993.
- Gary Smith / Avishai Margalit (Hrsg.): *Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie*. Frankfurt a. M. 1997.
- Harald Weinrich: *Lethe. Kunst und Kritik des Vergessens*. München 1997.

Erklären

Etwas geschichtlich zu e. heißt, ein historisches Phänomen auf seine Ursachen und Bedingungen zurückzuführen. Es gilt als e., wenn es als notwendige Folge von (auch zeitlich) vor ihm liegenden Einflussfaktoren bestimmt worden ist, d. h., wenn eine kausale (→ Kausalität) Beziehung zwischen Ursachen und Folgen identifiziert werden kann.

In der positivistischen Wissenschaftsauffassung hat sich seit dem späten 18. Jh. die Bedeutung des Begriffs »E.« auf die Herleitung von notwendigen Kausalbeziehungen aus der Beobachtung von »Regularitäten« – statistischen bzw. »wahrscheinlichen« Häufungen bestimmter Ereignisabfolgen (→ Ereignis) – verengt. Aus dieser aus Beobachtungen geschlussfolgerten Bestimmung kausaler Beziehungen entwickelte sich im 19. und 20. Jh. das gesetzmäßige Erklärungsmodell. Danach ging es um die Erklärung von Phänomenen durch den Nachweis invarianter Zusammenhänge von Ursachen und Wirkungen, in die man die Phänomene als Folgen einordnete. Carl Gustav Hempel und Paul Oppenheim haben dieses Gesetzesschema seit 1948 zu einem universalen Modell der wissenschaftlichen Erklärung weiter entwickelt, dem sog. *covering law*-Modell. Da dessen

Objektivitätskriterien (→ Objektivität), Gültigkeit des Gesetzes, Nachvollziehbarkeit seiner Geltung für das untersuchte Phänomen und Prognosefähigkeit (→ Voraussage), auf die Geschichtswissenschaft nur eingeschränkt projizierbar sind, hat man der Historie entweder ihren wissenschaftlichen Anspruch bestritten oder ihre ›Verwissenschaftlichung‹ im positivistischen Sinne gefordert (Holismus).

Im → Historismus dagegen setzte sich die hermeneutische Perspektive der sinnhaften (→ Sinn) Deutung menschlichen Handelns durch, obwohl der Verstehensbegriff des 19. Jh. → ›verstehen‹ und ›e.‹ noch nicht als Gegensätze fasste. Erst mit der Radikalisierung der Hermeneutik zur Lebensphilosophie durch Wilhelm Dilthey und im Gefolge der neokantianischen Philosophen Wilhelm Windelband und Heinrich Rickert polarisierte sich die Differenz zwischen Natur- und Geisteswissenschaften zu einer Dichotomie andersartiger Typen von Erkenntnis: Windelband und Rickert konstruierten den Dualismus zwischen den → nomothetischen (Gesetzes-)Wissenschaften und den idiographischen (Geistes-)Wissenschaften. Erstere entwickelten Gesetze, um Phänomene zu ›e.‹; Letztere beschäftigten sich dagegen mit → Individualitäten, die in ihrer Singularität ›verstanden‹ werden müssten.

Max Weber plädierte dafür, hermeneutische und analytische Erkenntnisweisen zu kombinieren. (*Wirtschaft und Gesellschaft*, 1921). Nomothetisches Wissen – als Struktur- bzw. Erfahrungswissen – spiele bei der Deutung sozialer Phänomene eine wichtige Rolle, wenn die ›ursächliche‹ Erklärung auch durch das Sinnverstehen ergänzt und durch eine ›idealtypische‹ (→ Typus) Begrifflichkeit dem wertgeprägten Gegenstand angepasst werden müsse. Nicht Gesetze, wohl aber theoretische Modelle erschlossen Räume ›objektiver Möglichkeiten‹, in denen dann nach kausalen Einzelfolgen ›adäquater Verursachungen‹ gespürt werden müsse (›Objektive Möglichkeit und adäquate Verursa-

chung in der historischen Kausalbetrachtung«, in: M. W., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 1922).

In der dt. → Sozialgeschichte gewann die Erklärung im Zuge einer antihermeneutischen Wende neue Autorität. ›Erklärung‹ hieß nunmehr die Herleitung von → Ereignissen und Handlungen aus ihren strukturellen Ausgangskonstellationen. Aus einer ideologiekritischen Sicht postulierte man das kausale Übergewicht der restriktiven, überindividuellen Strukturen und Prozesse gegenüber den Intentionen und Motiven der Zeitgenossen. Dem entsprach die Annahme eines besonders geschichtsmächtigen kausalen Einflusses der sozioökonomischen Faktoren auf die modernen Gesellschaften des Westens. Geschichte konnte so weitgehend ohne Rückgriff auf die subjektiven Äußerungen der historischen Akteure e. werden. Zugleich öffnete sie sich dadurch einer explizit diskutierten Anwendung sozialwissenschaftlich-theoretischer Modelle und dem systematischen → Vergleich.

Seit den 1980er Jahren ist der Gegensatz zwischen ›e.‹ und ›verstehen‹ erodiert. Die Bindung der Erklärung an Gesetzesvorstellungen hat sich gelockert; die lebensphilosophische Aufladung des Verstehensbegriffes hat sich verloren. In den Ansätzen etwa Pierre Bourdieu oder Anthony Giddens' werden soziale bzw. historische Phänomene ohne weiteres durch Rekurs auf nomothetisches Wissen – in der Form systematischen Regelwissens – e. Dabei ist entscheidend, dass die Sphäre der Bedeutung, der Werte und des Bewusstseins an zentraler Stelle in die Theoriekonstruktion einrückt. Die Erklärung sozialen Handelns zeichnet aus, dass sie Interpretationen einer bereits von den Akteuren interpretierten sozialen → Wirklichkeit liefert.

Obwohl sich die prinzipielle Sonderstellung der Geschichtswissenschaft damit stark relativiert hat, bleiben als Spezifika der historischen Gegenstände ihre Situiertheit und Streckung in Zeit und Raum, ihre Nichtwiederhol-

barkeit und die unaufhebbare Eingebundenheit in ihre Kontexte. Historische Erklärungen sind heute sensibel gegenüber der Interferenz zusätzlicher Kausalfaktoren im Verlauf eines untersuchten Prozesses; sie erkennen die »Pfadabhängigkeit« historischer Entwicklungen an, und sie stellen sich der Erfahrung, dass Kausalität in der Geschichtswissenschaft immer mit Kontingenz (→ Zufall) zu rechnen hat.

Thomas Welskopp

Jürgen Kocka: Sozialgeschichte. Begriff – Entwicklung – Probleme. Göttingen 1977.

Jörn Rüsen / Friedrich Jaeger: [Art.] Historische Methode. In: Geschichte. Hrsg. von Richard van Dülmen. Frankfurt a. M. 1990. (Das Fischer-Lexikon.) S. 11–32.

Thomas Haussmann: Erklären und Verstehen. Zur Theorie und Pragmatik der Geschichtswissenschaft. Frankfurt a. M. 1991.

Chris Lorenz: Konstruktion der Vergangenheit. Eine Einführung in die Geschichtstheorie. Köln [u. a.] 1997.

Thomas Welskopp: E. In: Geschichte. Ein Grundkurs. Hrsg. von Hans-Jürgen Goertz. Reinbek bei Hamburg 1998. S. 132–168.